

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die
Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
Vom 27. Juni 1991**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 31/91 vom 05.08.91,
geändert in Nr. 51/52/94 vom 22.12.94, in Nr. 42a/01 vom 18.10.01 und
in Nr. 48/05 vom 01.12.05*

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Dresden hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1991 aufgrund der §§ 5 und 35 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28, S. 255 ff) und des § 4 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Förderung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen) vom 19. Dezember 1990 (GVBl. S. 18) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Dresden erhebt auf Grundlage der §§ 5 und 35 der Kommunalverfassung und auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen eine Vergnügungssteuer.

³~~**(2)**~~ Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten nicht besteht.

³~~**(3)**~~ Der Vergnügungssteuer unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten besteht.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus dem aufgestellten Spielgerät zufließen. Der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

³) Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 48/05 vom 01.12.05, Seite 13

³⁾ § 3**Erhebungsform, Steuersatz bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) ¹⁾ ²⁾ ³⁾ Die Steuer für Spielgeräte im Sinne des § 1 Abs. 2 wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt für das Halten eines Spielgerätes für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung 30,68 EUR.

(2) ²⁾ ³⁾ Abweichend von Abs. 1 betragen die Steuersätze bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung 61,36 EUR.

³⁾ § 3a**Steuersatz bei Geldspielgeräten**

(1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich in den Fällen des § 1 Abs. 3 nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben (Bemessungsgrundlage).

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt 12 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Spielgeräte nach § 1 Abs. 3 darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Steuersätzen ergeben und für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat und jede technisch selbständige Spieleinrichtung 51,13 EUR (bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen: 204,52 EUR) betragen würde.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

³⁾(1) Die Steuerschuld für Spielgeräte im Sinne des § 1 Abs. 2 entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, im Übrigen mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Wird ein Spielgerät im Sinne des § 1 Abs. 2 im Laufe eines Kalendermonats aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes.

(2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 5

Meldepflicht

³⁾(1) Jedes steuerpflichtige Gerät (§ 1 Abs. 2 und Abs. 3) ist innerhalb eines Monats nach Aufstellung beim Steueramt anzumelden. Die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind innerhalb von zwei Wochen nach In-Kraft-Treten der Satzung anzumelden.

(2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 2 Abs. 1 Satz 1) und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51/52/94 vom 22.12.94, Seite 12

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 6

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 48/05 vom 01.12.05, Seite 13

(3) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme des Gerätes dem Steueramt innerhalb eines Monats zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

(5) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach Abs. 1 Satz 1 wird ein Zuschlag von 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben. Von der Festsetzung des Zuschlags wird abgesehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

³⁾§ 5 a

Erklärung von Spielentgelten

(1) Steuerschuldner für Spielgeräte nach § 1 Abs. 3 haben bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Landeshauptstadt Dresden eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden kann verlangen, dass der Steuererklärung Geschäftsunterlagen (z. B. Zählwerkausdrucke) beizufügen sind, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben überprüfen lässt."

§ 6

Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerordnung der Stadt Dresden vom 28. Januar 1958 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dresden, 5. August 1991

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

³⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 48/05 vom 01.12.05, Seite 13*